GOÄ1-ÄA1

Geschäftsordnungsänderungsantrag

Das PLENUM des FÜRTHER JUGENDRATES

Initiator*innen:	Alexander Bohn
Verfahrensvorschlag:	Abstimmung
Titel:	**GOÄ1-ÄA1 zu Geschäftsordnung des Fürther Jugendrates**

Geschäftsordnungstext

Von Zeile 47 bis 57:

~~(1)~~ [1]Die Einladung muss Ort, Zeit und Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthalten. [2]Die Einladung ~~muss~~soll angeben, ob der Sitzungsort für Menschen mit Behinderungen oder körperlichen Einschränkungen zugänglich (barrierefrei) ist. [3]Einladungen zu öffentlichen Sitzungen ~~sind zu verkünden~~sollen verkündet werden.
~~(2) [1]Zu den Sitzungen müssen alle Menschen, die an ihnen teilnehmen dürfen, eingeladen werden. [2]Die Einladung muss spätestens acht Tage vor Beginn des Tages, an dem die Sitzung stattfinden soll, und in Textform erfolgen; die Einladung erfolgt durch Zustellung an die Organmitglieder. [3]Wenn alle Menschen an der Sitzung eines Organs teilnehmen dürfen, dann wird zu der Sitzung dadurch eingeladen, dass die Geschäftsstelle die Einladung auf der Internetseite des Jugendrates veröffentlicht.~~

Von Zeile 104 bis 107 löschen:

[1]Ein Organ ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Organmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden ~~und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist~~. [2]

Der Vorsitz hat eine bestehende Beschlussunfähigkeit von sich aus (von Amts wegen) festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen bzw. die Tagung

Von Zeile 114 bis 116 einfügen:

(2) [1]Nur das Plenum hat das Recht, Anträge an die Organe und Dienststellen der Stadt Fürth zu richten; nur das Plenum darf Stellungnahmen gegenüber den Organen und Dienststellen der Stadt Fürth abgeben. [2]Das Plenum kann durch Beschluss einzelne Arbeitsgruppen ermächtigen, die Rechte nach Satz 1 wahrzunehmen; der Beschluss ist mit absoluter Mehrheit zu fassen.

Von Zeile 274 bis 278:

~~(2) [1]Eine Arbeitsgruppe, die weniger als zwei Mitglieder hat, gilt als aufgelöst; das gilt nicht, wenn seit dem Ablauf des Tages, an dem der Einsetzungsbeschluss gefasst wurde, noch keine vierzehn Kalendertage vergangen sind. [2]~~(2) Einer Arbeitsgruppe dürfen nicht mehr als sieben Mitglieder des Jugendrates gleichzeitig angehören.

Von Zeile 382 bis 389:

~~(1) [1]Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen. [2]Nur die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an wenigstens zwei Veranstaltungen pro Monat oder sechs Veranstaltungen pro Vierteljahr mit Bezug zum Jugendrat teilzunehmen; Veranstaltungen in diesem Sinne sind zum Beispiel Sitzungen von Organen des Jugendrates, Empfänge, oder Gespräche und Verhandlungen im Auftrag des Jugendrates.~~(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen.
(2) [1]Von der Pflicht an der Teilnahme an Sitzungen von Organen ist befreit, wer aus triftigem Grund an der Teilnahme verhindert ist. [2]Der triftige Grund ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

In Zeile 484 einfügen:

2. verschärfter Verweis in Verbindung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 50 Euro, oder

Von Zeile 488 bis 489:

[2]Gegen die Maßnahme ~~ist~~kann das betroffene Mitglied binnen einer Woche ab Bekanntgabe Widerspruch ~~möglich~~einlegen, über den das Plenum mit einfacher Mehrheit durch Beschluss ~~entscheidet~~entscheidet; das Plenum muss auf den Widerspruch hin eine Maßnahme nach Satz 1 Nummer 2 aufheben, insoweit sie eine unbillige Härte darstellt. [3]

Das Ordnungsgeld nach Satz 1 Nummer 2 darf nur gegen Mitglieder des Jugendrates verhängt werden und ist zahlbar zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres; gegen dasselbe Mitglied dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nur so viele Ordnungsgelder verhängt werden, dass der zweifache Betrag der Aufwandsentschädigung (§ 3 Absatz 9 Satz 2 und 3 der Satzung), auf den das Mitglied gemäß § 3 Absatz 9 Satz 4 tatsächlich Anspruch hat, durch die Summe der Ordnungsgelder nicht erreicht wird.

Von Zeile 536 bis 537:

§ 8 Einladung zur Sitzung
~~(1)~~ Die Einladung ~~muss~~muss/soll enthalten:

Von Zeile 541 bis 543 löschen:

~~(2) Einladungen müssen **7 Tage vorher** in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) verschickt werden. Bei öffentlichen Sitzungen reicht die Veröffentlichung auf der Website.~~

Von Zeile 568 bis 572:

§ 13 Beschlussfähigkeit
Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn~~:~~

- ~~alle Mitglieder eingeladen wurden,~~

alle Mitglieder eingeladen wurden,

- ~~mehr als die Hälfte anwesend ist.~~

~~Bei Nicht-Erfüllung unterbricht die Leitung die Sitzung.~~

Begründung
Zu § 31 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung:
Die zwangsweise aufläsung von "zu kleinen" Arbeitsgruppen scheint willkürlich und darüber hinaus auch wenig sinnvoll.
Zu Nummer 8 der Ehrenordnung:
Die Pflicht, an mindestens zwei Veranstaltungen pro Monat teilzunehmen, hat sich als kaum durchsetzbar erwiesen.
Die Pflicht, an den Veranstaltungen der Organe (Plenum, Ausschüsse) teilzunehmen, denen man angehört, sollte dahingegen bestehen bleiben. Sie sollte durch die Pflicht ergänzt werden, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle in Fällen von Abwesenheit den Grund, aus dem man fehlt, mitzuteilen, sodass geprüft werden kann, ob der Grund der Abwesenheit tatsächlich triftig ist.
Zu Nummer 22 der Ehrenordnung:

Der Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten hat sich für die Einführung eine Ordnungsgeldes ausgesprochen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird verhindert, dass die Ordnungsgelder Menschen in finanzielle Not bringen. Schon Verhältnismäßigkeitserwägungen werden es in den meisten Fällen gebieten, dass die Summe der Ordnungsgelder, die gegen dasselbe Mitglied in einem Kalenderjahr verhängt werden, den Betrag der Aufwandsentschädigung, die das Mitglied am Ende des Kalendjahres erhalten würde, nicht übersteigt.